

LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

I. ANWENDBARKEIT

Die nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind für jede von uns auszuführende Lieferung maßgebend. Mündliche Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns. Abweichungen von diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen – insbesondere die Geltung von Einkaufsbedingungen des Käufers – bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung.

II. KAUFABSCHLÜSSE

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Bestellungen sind für uns nur verbindlich, soweit wir sie schriftlich bestätigen oder ihnen durch Übersenden der Ware nachkommen. Dies gilt auch für Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden sowie für Bestellungen, die durch Vertreter oder Reisende aufgenommen werden. Die in Katalogen oder Preislisten enthaltenen Angaben, Zeichnungen oder Abbildungen sind branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, daß sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.

III. LIEFERFRIST

1. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Auftragsannahme oder, falls noch Fragen geklärt werden müssen, nach deren Klarstellung. Sie ist als unverbindlich und annähernd zu betrachten und gilt ab Werk. Lieferfristen oder Termine gelten mit der Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgedesert werden kann. Die vereinbarte Lieferzeit verlängert sich – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers – um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag in Verzug ist. Bei späteren Änderungen des Vertrages durch den Käufer wird die Lieferfrist in angemessenem Umfang verlängert, auch wenn keine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung über die Änderung der Lieferzeit getroffen worden ist. Im übrigen bedürfen Liefertermine oder –fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, der Schriftform.

2. Teillieferungen sind zulässig. Sie sind ausnahmsweise dann unzulässig, wenn die teilweise Erfüllung des Vertrages für den Kunden kein Interesse hat.

3. Auch wenn eine kalendermäßig bestimmte Lieferzeit vereinbart ist, liegt kein Fixgeschäft i.S. von § 376 Abs. 1 HGB vor. Hierfür bedarf es zusätzlich der Einigung der Vertragspartner darüber, dass zum Beispiel bei Saisonware oder Werbeaktivitäten der Vertrag bei Nichteinhaltung der Lieferfrist ohne weiteres durch Rücktritt beendet und, sofern uns ein Verschulden trifft, Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangt werden kann.

4. Lieferungs- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen unserer Lieferanten usw. –, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Käufer hieraus Schadensersatzansprüche herleiten kann.

Treten die vorgenannten Hindernisse beim Käufer ein, so gelten die gleichen Rechtsfolgen auch für seine Abnahmeverpflichtung.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, dem anderen Teil Anfang und Ende von Hindernissen der vorbezeichneten Art unverzüglich mitzuteilen.

5. Nimmt der Käufer eine fest in Auftrag gegebene Stückzahl nicht voll ab, so sind wir berechtigt, einen Mindermengenaufschlag zu erheben.

IV. PREISE

1. Die Preise verstehen sich für volle Packeinheiten in Euro für Lieferung netto Kasse ab Werk zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zu den Preisen der jeweils gültigen Preisliste liefern wir ab € 1.250,- netto frei Haus innerhalb der BRD. Bei Lieferungen ins Ausland wird ein Logistikkzuschlag erhoben.

2. Tritt eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material- oder Energiekosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen.

3. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware, in die uns abgetretenen Forderungen oder in sonstige Sicherheiten hat der Partner uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.

V. VERSAND

1. Der Versand erfolgt – auch bei evtl. Anlieferung durch unsere Fahrzeuge – auf Gefahr des Empfängers. Bei Verzögerung der Absendung durch ein Verhalten des Käufers geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

2. Die Verpackung wird sorgfältig vorgenommen. Mehrwegverpackungen werden bei Anlieferung berechnet und bei Rückgabe gutgeschrieben.

3. Unsere Pflanzen und viele Hartwaren werden in der Regel auf CC-Containern angeliefert. Die problemlose Anlieferung erfolgt durch Tauschcontainer mit CC-Plakette. Um einen reibungslosen Ablauf dauerhaft garantieren zu können, muß unsere Containerzahl im eigenen Unternehmen bleiben. Wenn aus besonderen Gründen CC-Container bei unseren Geschäftspartnern bleiben müssen, werden dafür die international üblichen Mieten berechnet.

4. Wir werden uns bemühen, hinsichtlich Versandart und Versandweg Wünsche und Interessen des Käufers zu berücksichtigen; dadurch bedingte Mehrkosten – auch bei vereinfachter frachtfreier Lieferung – gehen zu Lasten des Käufers. Auf schriftliches Verlangen des Käufers wird die Ware zu seinen Lasten gegen Bruch, Transport- und Feuerschäden versichert.

VI. SACHMÄNGEL

1. Die Verjährung der Sachmängelansprüche richtet sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach dem Gesetz. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt des Wareneingangs beim Käufer.

2. Offene Mängel hat der Käufer unverzüglich nach Eingang am Bestimmungsort (bei Pflanzen spätestens 3 Tage nach Eingang am Bestimmungsort), verdeckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung des Fehlers schriftlich zu rügen.

3. Bei berechtigter fristgemäßer Mängelrüge bessern wir nach unserer Wahl die beanstandete Ware nach oder liefern einwandfreien Ersatz.

4. Kommen wir diesen Verpflichtungen nicht oder nicht vertragsmäßig innerhalb einer angemessenen Zeit nach, so kann der Käufer uns schriftlich eine letzte Frist setzen, innerhalb der wir unseren Verpflichtungen nachzukommen haben. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann der Käufer Minderung des Preises verlangen oder vom Kauf zurücktreten.

5. Für Sachmängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Partner oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, stehen wir ebenso wenig ein, wie für Folgen unsachgemäßer und ohne unsere Einwilligung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Partners oder Dritter. Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern.

VII. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto Kasse zahlbar.

2. Haben wir unstreitig teilweise fehlerhafte Ware geliefert, ist unser Partner dennoch verpflichtet, die Zahlung für den fehlerfreien Anteil zu leisten, es sei denn, dass die Teillieferung für ihn kein Interesse hat. Im übrigen kann der Partner nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenansprüchen aufrechnen.

3. Bei Zahlung innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir bei Hardware 3% Skonto auf den Listenpreis, ausschließlich der Nebenkosten, sofern der Käufer nicht mit der Begleichung von anderen unserer Forderungen im Verzug ist.

4. Zahlungen per Wechsel berechtigen nicht zum Skontoabzug und bedürfen unserer vorherigen Zustimmung. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Wechselzahlung ist ferner, dass unsere Hausbank zur Diskontierung des Wechsels bereit ist. Die Wechsel müssen auf einen Bankplatz zahlbar gestellt sein. Diskont und Wechselspesen gehen zu Lasten des Bezogenen. Eine Gewähr für richtige Vorlage des Wechsels und für Erhebung von Wechselprotest wird ausgeschlossen.

5. Bei Zielüberschreitung sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des Satzes in Rechnung zu stellen, den die Bank uns für Kontokorrentkredite berechnet, mindestens aber in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz.

6. Verschaffen wir dem Käufer Mittel zur Kaufpreiszahlung dadurch, dass wir ihm einen von uns ausgestellten und von ihm angenommenen Wechsel indossieren (Scheck-Wechsel-Verfahren), so gilt die Kaufpreiszahlung erst als erfolgt, wenn der Wechsel eingelöst und unsere Wechselhaftung erloschen ist.

7. Im Falle verzögerter Zahlung können wir nach schriftlicher Mitteilung an den Käufer die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen.

8. Schaltet der Käufer eine Zentralregulierungsgesellschaft ein, tritt der schuldfreiende Rechnungsausgleich erst mit der Zahlungsschrift auf unserem Konto ein.

9. Wenn nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so können wir die Leistung verweigern und dem Käufer eine angemessene Frist bestimmen, in welcher er Zug um Zug gegen Lieferung zu zahlen oder Sicherheit zu leisten hat. Bei Verweigerung des Partners oder erfolglosem Fristablauf können wir vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern.

VIII. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer bleiben die verkauften Waren unser Eigentum. Der Käufer ist befugt, über die gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig nachkommt. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren. Der Käufer gilt in diesen Fällen als Verwahrer.

2. Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentums (vgl. VIII. Ziff.1) zur Sicherung an uns ab. Er ist ermächtigt, diese bis auf Widerruf oder zur Einstellung seiner Zahlungen an uns für unsere Rechnung einzuziehen.

3. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist dem Kunden untersagt.

4. Über eine Pfändung oder sonstige Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich zu benachrichtigen.

5. Im Falle des Zahlungsverzuges oder einer Vermögensverschlechterung sind wir nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die sofortige Aushändigung der Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers zu beanspruchen. Befristete Forderungen werden sofort fällig, hereingegebene Wechsel sind unabhängig von der Fälligkeit Zug um Zug gegen Bargeldzahlung einzulösen.

6. Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Käufer zur Aufrechnung oder Zurückhaltung.

7. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, geben wir auf Verlangen Sicherheiten in entsprechender Höhe nach unserer Wahl frei.

8. Bei Vereinbarung des Scheck-Wechsel-Verfahrens (VII. Ziff.5) geht das Eigentum an der Ware erst auf den Käufer über, wenn der Wechsel eingelöst und unsere Wechselhaftung erloschen ist.

IX. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

1. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind sonstige und weitergehende Ansprüche des Käufers gegen uns ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verzug, aus Unmöglichkeit der Leistung, aus schuldhafter Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind. Vor allem haften wir nicht für entgangene Gewinne oder sonstige Vermögensschäden des Käufers.

2. Vorstehende Handlungsbeschränkungen gelten nicht, wenn wir den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder wenn wir wesentliche Vertragspflichten verletzt haben. Wurde eine wesentliche Vertragspflicht durch uns verletzt, haften wir nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

3. Rückgriffsansprüche des Käufers gegen uns bestehen nur insoweit als der Partner mit seinem Abnehmer keine Vereinbarung getroffen hat, die über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehen.

4. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

X. ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

1. Erfüllungsort für alle aus diesem Vertrag gewachsenen Verbindlichkeiten ist Bergneustadt. Ist der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand Bergneustadt oder nach unserer Wahl sein allgemeiner Gerichtsstand.

2. Durch Erteilung eines Auftrages erkennt der Käufer diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen als allein maßgeblich an.

3. Für diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der UN-Vereinte Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den Kauf (CISG – „Wiener Kaufrecht“) ist ausgeschlossen.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. In diesem Fall sind die Vertragspartner verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

5. Die beiderseitigen Vertragsrechte dürfen nur im wechselseitigen Einverständnis übertragen werden.

Gebr. Lenz GmbH
LENI home design
Pieper-Keller-Str. 1
51702 Bergneustadt

Bergneustadt, den 01.01.2005